

00472-00100-7

Frau
Dr. Andrea Mignon
Halbgasse 11/17
1070 WIEN

Innsbruck 30.07.2018/RKI/CJ
E-mail rene.kleinhans@we-tirol.at
Durchwahl 0512/5393-622

Objekt 472, Kohlweg 2, 4, 6, 8, 10, 6020 INNSBRUCK
Ergebnis der Beschlussfassung betreffend Neuinstallation Wasserleitung

Sehr geehrte/r EigentümerIn!

Hiermit dürfen wir Ihnen das Ergebnis der Beschlussfassung betreffend Neuinstallation der Wasserleitungen laut HVS vom 14.06.2018 übermitteln. Wie Sie daraus erkennen können, hat die Mehrheit **FÜR** die Maßnahme gestimmt.

Bis zur Beauftragung der Arbeiten wird die gesetzliche Einspruchsfrist abgewartet. Gleichzeitig möchten wir jedoch darauf hinweisen, dass bei einem stattgegebenen Einspruch des Bezirksgerichtes Innsbruck es zu „Umsonst-Kosten“ kommen kann.

Unabhängig davon werden aufgrund der Dringlichkeit dieser Arbeiten schon jetzt weiterführende Gespräche mit dem Bestbieter für die Planung und Objektüberwachung geführt. Dies selbstverständlich mit dem geringstmöglichen Aufwand. Das vorläufige Gesamthonorar beläuft sich auf netto inkl. Nachlass € 29.792,00.

Zwischenzeitlich wurde die Dosierung mit Chemikalien auf Chlorbasis beauftragt. Dazu wurde zusätzlich eine Dosieranlage angeschafft und die Dosierung mit Phosphat wurde beibehalten.

Für Fragen steht Ihnen Ihre Hausverwalterin Renate Kleinhans zur Verfügung.

Die Umfrage hinsichtlich Neuinstallation Wasserleitung laut HVS vom 14.06.2018 hat zum heutigen Zeitpunkt folgendes Ergebnis gebracht:

Neuinstallation Wasserleitung

Gesamtliegenschafts-Anteile	3.546,00	Anteile	
Abgegeben:			
JA-Stimmen	1.965,00	Anteile, dies entspricht	55,41 %
NEIN-Stimmen	644,00	Anteile, dies entspricht	18,17 %
Nicht abgegeben	937,00	Anteile, dies entspricht	26,42 %

Hier bin ich daheim.

Somit hat sich die Mehrheit der Liegenschaftsanteile für die Durchführung dieser Maßnahme ausgesprochen.

Dieser Beschluss wird mit 03.08.2018 den EigentümerInnen übermittelt und durch Anschlag im Haus zur Kenntnis gebracht.

Es handelt sich um einen Beschluss nach §29 WEG (außerordentliche Verwaltung).

Jede/r WohnungseigentümerIn kann innerhalb des ersten Monats (der dreimonatigen Einspruchsfrist) ab Anschlag des Beschlusses der Eigentümergemeinschaft mit einem gegen die übrigen WohnungseigentümerInnen zu richtenden – beim zuständigen Bezirksgericht in Außerstreitsachen einzubringenden – Antrag verlangen, dass die Rechtswirksamkeit des Beschlusses wegen formeller Mängel, Gesetzeswidrigkeit oder Fehlens der erforderlichen Mehrheit gerichtlich festgestellt wird (§24 Abs 6 WEG).

Die einmonatige Frist endet daher am 03.09.2018.

Darüber hinaus kann jede/r der Überstimmten mit einem gegen die übrigen WohnungseigentümerInnen zu richtenden – beim zuständigen Bezirksgericht in Außerstreitsachen einzubringenden – Antrag die gerichtliche Aufhebung des Mehrheitsbeschlusses verlangen.

Das Gericht kann allenfalls den Mehrheitsbeschluss aufheben, wenn die Veränderung den/ die AntragstellerIn übermäßig beeinträchtigen würde oder die Kosten der Veränderung – unter Berücksichtigung auch der in absehbarer Zeit anfallenden Erhaltungsarbeiten – nicht aus der Rücklage gedeckt werden können (§29 Abs 1 und 2 WEG).

Die Antragsfrist endet drei Monat ab Anschlag des Beschlusses und endet daher am 03.11.2018.

Wir müssen Sie dringend bitten, dass Sie uns über Ihre allenfalls gerichtlich eingebrachten Einsprüche unverzüglich informieren. Die Weiterleitung allfälliger Einsprüche seitens des Gerichtes an uns kann zuweilen einige Wochen dauern.

Bei einer unterbliebenen Verständigung haben wir als Hausverwaltung keinerlei Informationen über Einsprüche und müssen dann annehmen, dass beschlossene Maßnahmen umgesetzt werden müssen.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Information gedient zu haben und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

wohnungseigentum
Hausverwaltung

Renate Kleinhans eh.

K: IU, MA, SB/BH/CNo